

rie von Büchern" beschränkt, allein der Zusammenhang der Entscheidungsgründe in Verbindung mit demjenigen, was die Beschuldigten zugestanden hatten, läßt über die factische Annahme des Richters keinen Zweifel, daß die Beschuldigten nicht etwa gelegentlich einmal einzelne Exemplare von Büchern verkauft haben, sondern daß sie gewisse Arten von Büchern gewerbmäßig zum Verkaufe feil gehalten und verkauft haben.

Wenn nun aber das Urtheil in rechtlicher Beziehung ausführt, daß hierin nicht der Gewerbebetrieb eines Buchhändlers liege, so setzt es sich mit dem Gesetze in Widerspruch und verlegt namentlich den §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851.

Denn es gehört nicht zu dem wesentlichen Begriffe des Buchhandels, des Handels mit Büchern, daß alle Arten von Büchern zum Verkaufe gehalten werden, wie es dann auch nicht selten vorkommt, daß Buchhändler ihren Handel auf gewisse Arten von Büchern beschränken. Eben so wenig kann es darauf ankommen, ob die zum Verkaufe gehaltenen Bücher mehr oder minder nothwendig gebraucht werden, ob sie, wie das Urtheil sagt, „gewissermaßen zu den gewöhnlichsten Lebensbedürfnissen des gemeinen Mannes gehören“ oder nicht, ob sie in Gebetbüchern oder andern Büchern bestehen.

Das Gesetz enthält nicht nur derartige Beschränkungen des Begriffes des Buchhandels nicht, sondern es zeigt im Gegentheil der Inhalt der Allerh. Kabinettsordre vom 11. Juni 1847 (Gesetz-Samml. S. 260) welche die Regierungen ermächtigt, unbescholtenen und zuverlässigen Buchbinder, denen die Qualifikation der Buchhändler fehlt, den Verkauf gebundener Schul-, Gebet-, Erbauungs- und Gesangbücher zu gestatten, und welches zugleich verordnet, daß die hierzu geeigneten Bücher in ein, nach dem örtlichen Bedürfnisse aufzustellendes, von den Regierungen genehmigtes Verzeichniß aufgenommen werden sollen, daß die Gesetzgebung auch den Handel mit gewissen Arten von Büchern als Buchhandel ansieht, und daß die Art der Bücher, namentlich die Qualität derselben als Gebet- und Erbauungsbücher dabei nicht in Betracht kommt.

Um in Beziehung auf Buchbinder eine immer noch sehr beschränkte Ausnahme zu begründen, wurde eine positive Bestimmung erlassen, dabei jedoch zugleich eine andere Controllmaßregel, nämlich die Aufnahme der zu verkaufenden Bücher in ein von der Regierung aufzustellendes Verzeichniß, angeordnet.

Diese Bedeutung der Allerh. Kabinettsordre vom 11. Juni 1847, als eines Mittels, um den gesetzlichen Begriff des Buchhandels zu erläutern, die Unzulässigkeit der Beschränkungen darzuthun, welche das Urtheil vom 25. September 1852 hineinlegt, ist dadurch nicht beseitigt, daß der §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1852 die Bedingungen der Concessionsertheilung für das Buchhändlergewerbe anders, als der §. 48 der Gewerbeordnung bestimmt hat, ohne jedoch an dem Begriff des Buchhandels, wie er bis dahin in der Gesetzgebung aufgefaßt war, irgend etwas zu ändern.

Wenn in dem mehrerwähnten Urtheile noch darauf Gewicht gelegt wird, daß zu einem Verkaufe approbirter Gebetbücher keins der Erfordernisse Platz greifen könne, welche die Gewerbeordnung im §. 48, an dessen Stelle nunmehr der §. 1 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 getreten, zur Ertheilung einer Concession voraussetzt, so zerfällt dieser Grund durch die Erwägung, daß eine gesetzliche Bestimmung, welche allgemein lautet, nicht wegen der vermeintlichen ratio legis beschränkt werden darf, und zwar um so weniger, als, wie bemerkt, die Allerh. Kabinettsordre vom 11. Juni 1847 darüber keinen Zweifel läßt, daß eine derartige Beschränkung von der Gesetzgebung keineswegs beabsichtigt worden ist. Wäre es aber auch zulässig aus dem Grunde des Gesetzes zu argumentiren, so würde auch dieser eine Beschränkung nicht rechtfertigen, weil nur dann, wenn keine andere als concessionirte Personen Bücher, welcher Art sie auch seien, verkaufen dürfen, eine wirksame Ueberwachung des Buchhandels möglich und diejenige Garantie vorhanden ist, welche in der ausschließlichen Berechtigung concessionirter Personen zum Gewerbebetriebe der Buchhändler liegt.

Hiernach trage ich mit Rücksicht auf den Art. 441 der Straf-Prozessordnung dahin an:

das Königl. Ober-Tribunal wolle das in der Untersuchungssache wider die Kleinhändler Jakob Welter und Mathias Klinkenberg zu Montjoie von dem Zuchtpolizeigericht zu Aachen am 25. September 1852 erlassene Urtheil im Interesse des Gesetzes vernichten und die Beischreibung des zu erlassenden Urtheils am Rande des vernichteten verordnen.

Berlin, den 16. Februar 1853.

Der General-Staatsanwalt  
(gez.) Grimm.

Nach Anhörung des Herrn Ober-Tribunalsrathes Broicher in seinem Vortrage, so wie des Herrn General-Staatsanwalts Grimm in seiner Erklärung, daß er seinem schriftlichen Antrage nichts hinzuzufügen habe;

Cassirt das Königl. Ober-Tribunal, Senat für Strafsachen, II. Abtheilung, indem es den, in dem Antrage des Königl. General-Staatsanwalts vom 16. Februar dieses Jahres vorgetragene Gründe beitrifft, das von dem Zuchtpolizeigerichte zu Aachen in der Untersuchungssache wider die Kleinhändler Jakob Welter und Mathias Klinkenberg am 25. September 1852 erlassene Urtheil im Interesse des Gesetzes, und verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des cassirten.

Sitzung vom 31. März 1853.

Ref.: G. D. Tr. R. Broicher. — Concl.: G. S. St. A. Grimm.

### Von den „Neuen Etablissements“.

Wo soll das hinaus? Wenn es bei allen Vernünftigen, bei allen Denkenden im Buchhandel feststeht, daß vom Handeln mit Büchern, vom Sortimentshandel in Deutschland, schon viel mehr Gewerbetreibende ihr Brod haben wollen, als dies factisch möglich ist — mit welchen Augen sollen wir die wöchentlich eintreffenden Circulaire neuer Etablissements ansehen, nach welchem Maßstabe deren Grund und Boden messen, um ihnen den verlangten Credit zu geben!

Es giebt nur wenige Gegenden im Bereiche des deutschen Buchhandels, in denen ein neues Etablissement eine von den Verhältnissen gegebene Basis hat; hier aufzutreten — ist Kenntniß, Capital, Einsicht und Arbeit nöthig! Wie eigen, daß aus diesen Gegenden die neuen Circulaire so selten kommen! Sie datiren hauptsächlich aus den großen Städten, wo eine, das Bedürfniß vollständig befriedigende, gewöhnlich, wie z. B. in Berlin, dasselbe bei Weitem übersteigende Anzahl von Sortimentbuchhandlungen bereits besteht! In den großen Städten ist der Bücherabsatz seiner Quantität nach, ein bestimmter; es heißt alle Verhältnisse verkennen, anzunehmen, daß an solchen Orten durch ein neues Etablissement der Bücherabsatz allgemein vergrößert wird! Wie können also hier wohl neue Etablissements, die eben nichts weiter sind, als zu den bestehenden Sortimentbuchhandlungen, die vom Credite der Verleger leben, einige mehr — was können diese neuen Etablissements für eine wirkliche Basis haben? wo steckt da Vernunft? wo ein denkbare Fundament!!

Sehen wir einmal auf Berlin! Es ist bekannt, daß dort das Sortimentgeschäft mehr herunter ist, als vielleicht irgendwo: die enorme Concurrenz hat es dem Antiquarhandel größeren Theiles zugetrieben; außer einigen Handlungen dort, leben die meisten — von dem unglückseligen Novitätenkrampf! wir müßten denn diejenigen ausnehmen, die von der sogenannten populär-medizinischen Literatur zehren, die aber eigentlich einen ganz andern Namen verdient! Und zu dieser großen Zahl Novitätenhändler — wieder neue und neue! kaum ist eine Firma nicht sehr ruhmreichen Andenkens vom Schauplatze verschwunden und die Saldi verlangenden Verleger suchen sie, wörtlich wahr! vergebens — da ist schon eine neue da! Wo soll das hinaus? Wenn Marx Klopfer auf das Misère im deutschen Verlagshandel klopft — darf das Misère im Sortimentshandel nicht auch einmal seinen Klopfer finden! Und hängt nicht das des Einen mit dem des Andern eng zusammen!

Die Waare im deutschen Buchhandel gilt zu wenig — da liegt der Hauptgrund seines Elends! Die Menge bodenloser neuer Sortimentbuchhandlungen sind nur möglich, weil ein Theil der deutschen Verleger denkt, statt unsere Verlagsartikel auf den Niederlagen zu haben — riskiren wir lieber, sie auf die Gefahr, von drei Exemplaren doch eines bezahlt zu erhalten, an Jedermann zu senden! Darauf hin — diese vielen kopf- und planlosen neuen Sortimentbuchhandlungen!

Seien diese Zeilen ein Mahnruf — ein Mahnruf nach beiden Seiten, die ihn berücksichtigen mögen. —